

Bewerbungsbedingungen

I. Allgemeine Verfahrensangaben

1. Kurzbeschreibung des Beschaffungsgegenstandes und der Auftraggeberin

Gegenstand der Ausschreibung ist eine Rahmenvereinbarung mit nur einem Unternehmen (§ 21 Abs. 3 VgV) über Leistungen der Werbevorbereitung, der Werbeberatung, der Werbegestaltung, der Werbefinalisierung und der mit der Finalisierung im Zusammenhang stehenden Werbeproduktion sowie zu Markenführung und zum Corporate Design für die Auftraggeberin.

CPV Codes

79341100-7 Werbeberatung

79342000-3 Marketing

79341400-0 Werbekampagnen

Die Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch der Auftragnehmerin auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge (z.B. an Tagen, Stunden). Es besteht keine Mindestabnahmeverpflichtung der NRW.BANK.

Die geschätzte Abnahmemenge beläuft sich auf Leistungen im Wert von Euro 1.440.000 netto über die maximale Vertragslaufzeit von vier Jahren (unverbindlicher Schätzwert für die gemäß Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen). Die verbindliche Höchstabnahmegrenze über die maximale Vertragslaufzeit von vier Jahren beträgt Euro 1.870.000 netto (verbindlicher Höchstwert für die gemäß Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen).

Öffentliche Auftraggeberin ist die NRW.BANK.

Als Förderbank für Nordrhein-Westfalen unterstützt die NRW.BANK (nachfolgend auch: Auftraggeberin) das Land bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Sie agiert dabei im öffentlichen Auftrag, wettbewerbsneutral und setzt das gesamte Spektrum kreditwirtschaftlicher Förderprodukte ein – vom klassischen Kredit bis zur maßgeschneiderten Beratung. Ihre drei Förderfelder sind „Wirtschaft“, „Wohnraum“ sowie „Infrastruktur/Kommunen“.

Im Gegensatz zu Geschäftsbanken sind die Kunden der NRW.BANK in erster Linie Hausbanken und andere Fördermittler. Die NRW.BANK beachtet dabei strikt das Diskriminierungsverbot im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten. Ihre Zusammenarbeit mit den

genossenschaftlichen und privaten Banken sowie den Sparkassen folgt – wettbewerbsneutral – dem Hausbankenverfahren.

Das Geschäft der NRW.BANK fokussiert sich auf den Kanon der Förderbereiche, den die Verständigung II definiert. Wettbewerbsgeschäft (wie die gewerbliche Immobilienfinanzierung sowie die Neuemission von Hypothekenpfandbriefen) wurde schon von der Landesbank NRW, dem Vorgängerinstitut der NRW.BANK, nicht mehr verfolgt.

Zur Erfüllung ihres Auftrags ist die NRW.BANK in folgenden Bereichen tätig:

- Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft, insbesondere Finanzierungen für Existenzgründungen und -festigungen,
- staatliche soziale Wohnraumförderung,
- Bereitstellung von Risikokapital,
- bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden,
- Infrastrukturmaßnahmen,
- Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum,
- Umweltschutz-, Technologie- und Innovationsmaßnahmen,
- Maßnahmen sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Art.

2. Verfahrensart

Der Auftrag wird im Wege eines nicht offenen Verfahrens nach §§ 14 Abs. 2 S. 1, 15 VgV vergeben.

3. Vergabeunterlagen und Informationen

Die Vergabeunterlagen sind unter der in der europaweiten Vergabebekanntmachung angegebenen elektronischen Adresse des Vergabemarktplatzes NRW (nachfolgend: Vergabeportal) unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar.

Hinweis:

Es kann grundsätzlich jederzeit zu Wartungsarbeiten am und Störungen des Vergabeportals kommen kann, auf die die NRW.BANK keinen Einfluss hat.

Die Vergabeunterlagen sind in zwei Teile gegliedert: Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb und zur Angebotsphase. Diese sind in der „Liste der einzureichenden Unterlagen“ näher spezifiziert.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Dies gilt auch für Klarstellungen, Berichtigungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen durch Bewerbende / Bietende.

Sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Bietenden unvollständig bzw. nicht für alle Bietenden gleichermaßen verständlich oder enthalten die Unterlagen Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, deren Klärung für den Teilnahmeantrag, die Angebotsphase bzw. die Vertragserfüllung wesentlich ist, so hat der Bietende die NRW.BANK darauf rechtzeitig hinzuweisen. Das Recht einer Vergaberüge bleibt hiervon unberührt.

Hinweis:

Vergaberügen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen (z.B. mit der Überschrift „Rüge“). Erfolgt diese Kennzeichnung nicht, ist im Zweifel auch nicht von einer Rüge auszugehen.

4. Kommunikation / Informationen

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt grundsätzlich nur über das Vergabeportal. In begründeten Ausnahmefällen behält sich die Auftraggeberin vor, mit den Bewerbenden/ Bietenden im Rahmen des Vergabeverfahrens auch auf einem sonstigen Weg zu kommunizieren.

Jeder Bewerbende/ Bietende muss während des Vergabeverfahrens jederzeit damit rechnen, Mitteilungen über das Vergabeportal zu erhalten. Hierbei kann es sich insbesondere um fristgebundene Aufklärungsfragen, Nachforderungen, Mitteilungen nach § 134 GWB und Zuschlagsmitteilungen handeln. Angefragte Informationen werden sämtlichen Bewerbenden / Bietenden gleichermaßen in anonymisierter Form über das Vergabeportal mitgeteilt.

Das Vergabeportal informiert den Bewerbenden / Bietenden über die Hinterlegung dieser Mitteilungen zum Abruf im Vergabeportal. Der Bewerbende / Bietende ist verpflichtet, die hinterlegten Nachrichten unverzüglich nach Erhalt der Hinterlegungsbenachrichtigung vom Vergabeportal abzurufen. Die Bewerbenden / Bietenden haben sich selbstständig und regelmäßig über Berichtigungen / Änderungen der Vergabeunterlagen und die Erteilung zusätzlicher Informationen über das Vergabeportal zu informieren und diese zu berücksichtigen. Eine Nichtberücksichtigung kann ggf. zum Ausschluss des Angebotes führen.

Die im Vergabeportal hinterlegten Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt der Information des Bewerbenden / Bietenden über ihre Hinterlegung als zugegangen (Zugangsfiktion). Auf den

Zeitpunkt des Abrufs der Mitteilung vom Vergabeportal durch den Bewerbenden / Bietenden kommt es insoweit nicht an.

Ruft der Bietende die an ihn gerichteten Mitteilungen trotz Hinterlegungsnachricht nicht rechtzeitig vom Vergabeportal ab, muss er dies gegen sich gelten lassen und dies kann im Zweifel zum Ausschluss des Bewerbenden/ Bietenden führen.

5. Aufteilung in Lose

Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht, § 30 VgV.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen, § 35 VgV.

7. Alternative Hauptangebote/ Varianten

Alternative Hauptangebote/ Varianten sind nicht zugelassen.

8. Unteraufträge

Die Bietenden haben vor Zuschlagserteilung die Nachunternehmer namentlich zu benennen und nachzuweisen, dass ihr die erforderlichen Mittel der Nachunternehmer zur Verfügung stehen, soweit dies zumutbar ist. In diesem Fall sind die Anlagen „Erklärung Unterauftrag-Eignungsleihe“ und „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer“ einzureichen.

Wenn Bewerbenden / Bietenden die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gemäß §§ 45 und 46 VgV auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist auch § 47 VgV anzuwenden.

9. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften i.S.v. § 43 Abs. 2 VgV sind in diesem Verfahren zugelassen, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder rechtmäßig ist bzw. den Wettbewerb nicht unzulässig einschränkt. In diesem Fall ist die Anlage „Bewerber- und Bietergemeinschaftserklärung“ einzureichen. Auf Anforderung sind die Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

10. Ortsbesichtigung

Eine Besichtigung am Ort der Leistungserbringung ist nicht vorgesehen, § 20 Abs. 2 VgV.

11. Form der Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

Die Teilnahmeanträge und Angebote müssen über den Vergabemarktplatz NRW in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 10 VgV abgegeben werden. Sie müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB gilt der Teilnahmeantrag/das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Eventuell in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel sind nicht auszufüllen.

Hinweis:

Die Abgabe von Teilnahmeanträgen / Angeboten über das Vergabeportal ist technisch nur mittels eines Bietertools möglich. Die rechtszeitige und ordnungsgemäße Installation des Bietertools ist Sache des Bewerbernden/ Bietenden.

12. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass sie zu jedem Verfahrensstadium dazu verpflichtet sein kann, der zuständigen Vergabekammer die Vergabeakte gemäß § 163 Abs. 2 S. 4 GWB sofort zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 165 Abs. 1 GWB können die Beteiligten eines Vergabenachprüfungsverfahrens die Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen gemäß § 165 Abs. 2 S. 1 GWB zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist.

Im Hinblick hierauf wird jeder Bewerbende / Bietende aufgefordert, die Teile seines Teilnahmeantrages / Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf einem Beiblatt zum Teilnahmeantrag / Angebot zu bezeichnen. Soweit dies nicht erfolgt, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Akteneinsicht ausgehen.

Es ist unzulässig, den Teilnahmeantrag / das Angebot insgesamt für vertraulich zu erklären bzw. die Weitergabe von Teilnahme- bzw. Angebotsunterlagen an die Vergabekammer zu untersagen.

13. Nicht berücksichtigte Bewerbende und Bietende

Bewerbende / Bietende unterliegen mit der Abgabe ihres Teilnahmeantrages und Angebots den besonderen Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerbende / Bietende § 62 VgV, § 134 GWB.

14. Änderungen abgegebener Teilnahmeanträge und Angebote

Änderungen abgegebener Teilnahmeanträge und Angebote sind nur bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist zulässig.

Die Änderungen müssen zweifelsfrei sein und sind in der für Teilnahmeanträge und Angebote vorgesehenen Form abzugeben.

15. Entschädigung

Eine Entschädigung des mit der Teilnahmeantrages- und Angebotserstellung verbundenen Aufwands findet nicht statt.

16. Anwendbares Recht, Verfahrenssprache und Verantwortlichkeit des Bieters

Es gilt deutsches Recht. Die NRW.BANK verfährt nach dem GWB und der VgV.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Dieses muss von einer oder einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscherin, Dolmetscher oder Übersetzenden angefertigt sein.

Alle Gespräche werden ebenfalls in deutscher Sprache geführt. Der Bietende hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmer an etwaigen Gesprächen in der Lage sind, Deutsch zu sprechen und zu verstehen. Anderenfalls muss auf Verlangen der NRW.BANK eine Dolmetscherin, ein Dolmetscher oder sonstiger Übersetzer auf Kosten des Bewerbenden gestellt werden. Das Risiko von Übersetzungsfehlern liegt bei dem Bietenden.

Der Bietende ist verantwortlich für die Erfüllung und Einhaltung von geltenden Normen, gesetzlichen Vorschriften und Schutzrechten.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

17. Haftungsausschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass es in jedem Vergabeverfahren zu Rechtsstreitigkeiten kommen kann, die im Ergebnis u.a. zu Änderungen der Vergabeunterlagen, einer

Verfahrensaufhebung oder einer Rückversetzung des Vergabeverfahrens führen können. Darüber hinaus kann die NRW.BANK u.a. unter den Voraussetzungen des § 63 VgV jederzeit aufheben. Ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht.

Insbesondere für diese Fälle übernimmt die NRW.BANK keine Haftung.

18. Vorrang der Auftragsbekanntmachung; Berichtigungen

Soweit die Vergabeunterlagen von der Auftragsbekanntmachung abweichen, gilt die Auftragsbekanntmachung. Im Falle von Berichtigungen der Vergabeunterlagen und/oder der Auftragsbekanntmachung gilt ausschließlich die letzte berichtigte Fassung.

II. Teilnahmewettbewerb

1. Fristen für den Teilnahmewettbewerb

Für den Teilnahmewettbewerb sind folgende Fristen vorgesehen:

- **Frist für zusätzliche Informationen/ Rückfragen:** 27.07.2026, 10:00 Uhr
- **Teilnahmefrist:** 03.08.2026, 10:00 Uhr.

Die Teilnahmefrist ist unbedingt einzuhalten; eine verspätete Abgabe führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrags.

2. Einzureichende Unterlagen für die Eignung

Der Bewerbende hat im Teilnahmeantrag seine Eignung nachzuweisen, § 122 ff. GWB i. V. m. §§ 42 ff. VgV. Die festgelegten Eignungsnachweise sind in der Anlage „**Unterlagenübersicht**“ unter **Ziffer 1 (Unterlagen zur Eignungsprüfung) i.V.m. der Anlage zu den Eignungskriterien** aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der Vergabeunterlagen vertrauliche Informationen enthalten (insbesondere Kampagnenmaterial der NRW.BANK). Diese vertraulichen Informationen werden erst in der Angebotsphase zur Verfügung gestellt. Zum Schutz der Vertraulichkeit müssen alle Bewerber mit ihrem Teilnahmeantrag gemäß § 126b BGB einer Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß Anlage 16 zustimmen. Die Vertraulichkeitsvereinbarung muss bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied und bei Nachunternehmern (soweit diese bereits im Teilnahmewettbewerb feststehen) von jedem Nachunternehmer mit dem Teilnahmeantrag abgegeben werden.

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert die NRW.BANK gemäß § 48 Abs. 3 VgV auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV, deren Abgabe allerdings nicht verpflichtend ist.

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/> oder www.pq-verein.de bzw. einer anderen für die öffentliche Auftraggeberin kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages, einer Interessenbestätigung bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern von der Auftraggeberin Nachweise gefordert werden, die nicht in den v. g. Datenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

3. Verfahren

Die Teilnahmeanträge werden zunächst formal auf Basis der in der Anlage „Übersicht der einzureichenden Unterlagen“ unter Ziffer 1 (Unterlagen zur Eignungsprüfung) i.V.m. der Anlage zu den Eignungskriterien spezifizierten Vorgaben auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit geprüft, § 58 Abs. 1 VgV.

Für die Auswahl der Bewerbenden bildet die NRW.BANK sodann eine nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien festgelegte Rangfolge der Teilnahmeanträge (Bestenauslese). Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt bei Vollständigkeit der vorzulegenden Nachweise und Erklärungen durch Bewertung der vorgelegten Unterlagen.

Es können nur diejenigen Unternehmen ein Erstangebot einreichen, die von der NRW.BANK nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden.

Die Zahl geeigneter Bewerbender, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist begrenzt **auf mindestens fünf**, sofern genügend geeignete Bewerbende zur Verfügung stehen.

Die von der NRW.BANK vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl der einzuladenden Bewerbenden lauten:

Vergleichbarkeit der Referenzen mit dem ausgeschriebenen Auftrag und den Anforderungen der jeweiligen Auftraggeber im Vergleich zu den Anforderungen der NRW.BANK als Auftraggeberin.

Es können folgende Punkte vergeben werden:

0 Punkte = Geringe Vergleichbarkeit

1 Punkt = Mittlere Vergleichbarkeit

2 Punkte = Große Vergleichbarkeit

Erfüllen mehrere Bewerbende gleichermaßen die Eignungsanforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbenden durch Los getroffen werden. Sofern die Zahl geeigneter Bewerbenden unter der Mindestzahl liegt, kann die Auftraggeberin das Vergabeverfahren fortführen, indem sie den oder die Bewerbenden einlädt, die über die geforderte Eignung verfügen.

Die Auftraggeberin informiert die Bietenden, deren Teilnahmeanträge nicht berücksichtigt werden sollen, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Teilnahmeantrages i. S. v. § 134 Abs. 1 S. 2 GWB über das Vergabeportal.

III. Angebotsphase

1. Fristen für die Angebotsphase

Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt gemäß § 16 Abs. 5 VgV mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Sie wird mit der Aufforderung zur Abgabe des Angebots festgesetzt.

Die Angebotsfristen sind unbedingt einzuhalten; eine verspätete Abgabe führt zum Ausschluss des Angebots.

2. Einzureichende Angebote

Die nach dem angeschlossenen Teilnahmewettbewerb im Vergabeverfahren verbliebenen Bewerbenden werden durch gesondertes Schreiben der NRW.BANK zur Abgabe eines Angebotes auf der Grundlage der „**Unterlagenübersicht**“ unter **Ziffer 2 (Unterlagen zur Angebotsphase)** aufgefordert.

Die Angebote werden zunächst formal auf Vollständigkeit und fachliche sowie rechnerische Richtigkeit geprüft, § 56 Abs. 1 VgV.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:

- (1.) Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bietende hat dies nicht zu vertreten,
- (2.) Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,

- (3.) Angebote, in denen Änderungen des Bietenden an seinen Eintragungen nicht zweifelnsfrei sind,
- (4.) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- (5.) Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- (6.) nicht zugelassene Nebenangebote.

Hinweis:

Im Hinblick auf die im Teilnahmewettbewerb festgestellte Eignung der Bietenden findet im Angebotsverfahren grundsätzlich keine Eignungsprüfung statt. Die NRW.BANK wird allerdings wieder in die Eignungsprüfung eintreten, soweit ihr im Angebotsverfahren Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Eignung des Bietenden begründen.

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die NRW.BANK vom Bietenden Aufklärung.

3. Zuschlag

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der im GWB und in der VgV verwendete Begriff des Zuschlags zivilrechtlich die Annahmeerklärung nach §§ 146 ff. BGB darstellt. Das bedeutet, dass der ausgeschriebene Vertrag mit Zuschlagserteilung rechtswirksam zustande kommt.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei Punktgleichheit entscheidet der niedrigere Preis. Bei Gleichheit der Bewertung entscheidet das Los.

Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt sich anhand der höchsten Angebotsvergleichspunktzahl. Diese setzt sich aus der Summe der erreichten Preispunkte und erreichten Qualitätspunkte zusammen.

Die nach § 58 Abs. 2 VgV zulässigen Zuschlagskriterien werden gemäß der Anlage über die

Zuschlagskriterien wie folgt gewichtet:

- | | |
|----------------------|------------------------|
| (1) Vergleichspreis: | 35 % = max. 350 Punkte |
| (2) Pitchaufgaben: | 45 % = max. 450 Punkte |
| (3) Personalkonzept: | 20 % = max. 200 Punkte |

a. Ermittlung der Preispunkte

Für die erforderlichen Preisangaben ist das Preisblatt (Anlage 4) zu verwenden. Alle Preise sind als Nettobeträge in Euro -im Zweifel gerundet- mit zwei Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) anzugeben.

Es werden maximal 35 Preispunkte vergeben. Die volle Punktzahl erhält das Angebot mit dem niedrigsten Angebotsvergleichspreis. Alle anderen Bietenden erhalten gemessen an dem niedrigsten Angebotsvergleichspreis prozentual eine geringere Punktzahl (Formel: maximal mögliche Punktzahl multipliziert mit dem niedrigsten Angebotsvergleichspreis dividiert durch den Angebotsvergleichspreis des zu bewertenden Bietenden).

b. Ermittlung der Qualitätspunkte

Die Bietenden erstellen ein aussagekräftiges Personalkonzept (Vordruck Personalkonzept) und fertigen entsprechend dem Briefing (beides in Angebotsphase zur Verfügung gestellt) Pitch-Aufgaben an. Personalkonzept und Pitch-Aufgaben werden anhand der nachfolgend unter a) und b) dargelegten Unterkriterien und anhand dieses Bewertungsschemas gewertet:

- 10,00 Punkte: Das Konzept / die Aufgabe trägt den dargelegten Anforderungen weit überdurchschnittlich Rechnung und lässt deshalb eine sehr gute Erfüllung der in den Vertragsunterlagen dargelegten Anforderungen erwarten.
- 07,50 Punkte: Das Konzept / die Aufgabe trägt den dargelegten Anforderungen überdurchschnittlich Rechnung und lässt deshalb eine gute Erfüllung der in den Vertragsunterlagen dargelegten Anforderungen erwarten.
- 05,00 Punkte: Das Konzept / die Aufgabe trägt den dargelegten Anforderungen durchschnittlich Rechnung und lässt deshalb eine befriedigende Erfüllung der in den Vertragsunterlagen dargelegten Anforderungen erwarten.
- 02,50 Punkte: Das Konzept / die Aufgabe trägt den dargelegten Anforderungen zwar bereits teilweise, aber noch nicht in jeder Hinsicht durchschnittlich Rechnung, und lässt deshalb eine ausreichende Erfüllung der in den Vertragsunterlagen dargelegten Anforderungen erwarten.
- 00,00 Punkte: Das Konzept / die Aufgabe trägt den dargelegten Anforderungen überwiegend nicht Rechnung und lässt deshalb nicht die Erfüllung der in den

Vertragsunterlagen dargelegten Anforderungen erwarten.

a) Personalkonzept (Gewichtung igs. 20 %, max. 200 Punkte)

Zum Nachweis der Erfahrung der Team-Mitglieder ist ein Personalkonzept vorzulegen, das für jede benannte Position (mindestens) einen aussagekräftigen Lebenslauf (CV) mit den im Vordruck vorgegebenen Mindestinhalten enthält. Hierfür ist der Vordruck „Personalkonzept“ zu verwenden. Das Personalkonzept wird anhand der nachfolgenden gewichteten Unterkriterien gewertet. Die Anforderungen, auf die es der NRW.BANK je Kriterium ankommt, sind in der rechten Spalte abgetragen. Hierzu werden möglichst konkrete, aussagekräftige und schlüssige Angaben erwartet, aus denen die nachweisliche Erfahrung und Qualifikation der eingeplanten Team-Mitglieder hervorgeht.

Position / Unterkriterium	Untergewichtung	Max. Punktzahl	Präzisierung
2a) Kundenbetreuung (Senior)	25%	50	Sicherstellung der bestmöglichen strategischen Steuerung für die NRW.BANK als öffentlichem Finanzdienstleister durch den Nachweis insbes. von • Erfahrung in der Betreuung von öffentlichen Auftraggebern oder regulierten Umfeldern mit indirektem Absatz und stark erklärungsbedürftigen Produkten • Erfahrung in der Steuerung komplexer Kampagnen mit engen Etats • Nachweis langfristiger Kundenbeziehungen • Fähigkeit, Marke und Kampagnen aus einer Hand zu steuern
2b) Creative Director	25%	50	Sicherstellung einer bestmöglichen konsistenten, klaren und kreativen, übergreifenden Markenführung, insbes. durch den Nachweis von • Erfahrung in der Entwicklung übergreifender Leitideen und Kampagnen • Erfahrung in der Verantwortung für Corporate Design / Markenentwicklung • Nachweis der Gestaltungskompetenz über mehrere Medien und Kanäle
2c) Art Director	20%	40	Sicherstellung der bestmöglichen, konsistenten Umsetzung von Kampagnen über alle Maßnahmen und Weiterentwicklung des Corporate Designs, durch den Nachweis insbes. von

			• Erfahrung in der Entwicklung und Anwendung von Designsystemen • Erfahrung mit integrierten Kampagnen (digital + klassisch) • Operative Umsetzung und Weiterentwicklung von Corporate Designs
2d) Texter / Copywriter	15%	30	Sicherstellung einer bestmöglichen Ansprache der Zielgruppen der NRW.BANK, durch den Nachweis insbes. von • Erfahrung in der Entwicklung von Claims, Kampagnenlogiken und Storylines • Nachvollziehbare Fähigkeit, komplexe Inhalte verständlich aufzubereiten • Erfahrung mit unterschiedlichen Kanälen (digital, Print, ggf. Bewegtbild) • Erfahrung in der Ansprache heterogener Zielgruppen (KMU, Gründung, Start-up, Kommunen etc.)
2e) Kundenbetreuung Junior / Projektmanagement	15%	30	Sicherstellung möglichst effizienter Abläufe im Zusammenspiel zwischen Kreation, Produktion und Auftraggeber, durch den Nachweis insbes. von • Erfahrung in strukturierter Projektsteuerung • Erfahrung in Agenturprozessen und Produktionssteuerung • Erfahrung im Umgang mit parallelen Projekten und Timelines

b) Pitch-Aufgabe

Bietende erarbeiten auf Grundlage des **in der Angebotsphase zur Verfügung gestellten Briefings** eine aus drei Teilaufgaben bestehende Pitchaufgabe, die insgesamt zu 45 % (max. 450 Punkte) in die Bewertung einfließt. Hierzu werden aussagekräftige, plausible und verbindliche Angaben erwartet.

Für die Erarbeitung der Pitch-Aufgaben gewährt die Auftraggeberin den hierzu aufgeforderten Bietern eine einmalige Entschädigung in Höhe von 5.000 Euro inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn die Pitch-Aufgaben nicht in einem Unterkriterium oder mehr mit 0,0 Punkten bewertet wird. Die Entschädigung ist zahlbar auf Rechnung nach Abschluss des Verfahrens. Die Rechnung ist per Mail an die folgende Rechnungsadresse zu

richten: rechnungsservice@nrwbank.de Weitere Kostenerstattungen, Vergütungen und Entschädigungen, gleich welcher Art, erfolgen nicht. Nur im Falle eines Zuschlags gehen übertragbare Rechte aus der Präsentation des bezuschlagten Bieters entsprechend § 14 der Rahmenvereinbarung auf die NRW.BANK über.

Unterkriterium	Untergewichtung	Max. Punktzahl	Präzisierung
3a) Benefit-Analyse	20%	90	Die Analyse ist möglichst vollständig, klar und plausibel.
3b) Kampagnen-Ideen	35%	157,5	Die Kampagnen-Ideen sind vollständig und passen bestmöglich zur geschilderten Ausgangslage, zu Ziel-KPIs, CI und Brand-Voice und besitzen möglichst hohe Zielgruppen-Relevanz (Personas).
3c) Kreative und visuelle Umsetzung innerhalb von CD-Richtlinien	25%	112,5	Die visuellen Kampagnenumsetzungen sind stringent auf die Kampagnen-Ideen, kreativ und entsprechen möglichst weit den Corporate Design-Richtlinien (Logo Schutzzone, Blau Verlauf, Farbwelt, Typografie, Bild und Icon Stil).
3d) Plausibilität und Vollständigkeit der Kostenkalkulation	20%	90	Die Kostenkalkulation ist möglichst transparent, plausibel, realitätsnah und vollständig (Produktionsplan, Stock Material, Lizenzen). Sie berücksichtigt als Vorgabe die Erstellung von mindestens drei Creatives pro Flight.

IV. Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)

Es gilt das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I vom 22.03.2018, Artikel 2 Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW).

V. Nachprüfung durch die Vergabekammer

a. Einleitung, Antrag

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden und Vergabeprüfstellen unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung durch die Vergabekammern.

Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Der Antrag ist unzulässig, soweit

- (1.) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber der Auftraggeberin nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- (2.) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden,
- (3.) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden,
- (4.) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

b. Form, Inhalt

Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragstellender ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.

Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber der Auftraggeberin erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.

c. Vergabekammer

Die zuständige Vergabekammer ist:

**Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9**

48147 Münster
Fax: 0251 - 411 2165

VII. Datenschutzhinweis

Bitte nehmen Sie die [datenschutzrechtlichen Informationen](#) über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Kenntnis.